Allgemeine Geschäftsbedingungen
für das „Neujahrsschwimmen Haltern am See“

Veranstalter des „Neujahrsschwimmen Haltern am See“ (nachfolgend „Veranstaltung“) ist die Veranstaltergemeinschaft Neujahrsschwimmen Haltern am See, geschäftsansässig Zum Seeblick 7, 45721 Haltern am See, deren Gesellschafter der Förderverein des Rotary Club Haltern am See e.V. und der Förderverein des Lions Club Haltern am See e.V. sind (nachfolgend insgesamt „Veranstalter“) sind.

---

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (nachfolgend einheitlich „Teilnehmer“) sowie Besuchern der Veranstaltung.
2. Mit der Anmeldung zur Teilnahme bzw. mit dem Erwerb einer ggf. erforderlichen Eintritts-/Teilnahmeberechtigung erkennt der Teilnehmer diese AGB als verbindlich an.
3. Etwaige entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Teilnehmers finden keine Anwendung.

---

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen, Eintrittskarten und Anmeldung

1. Die Teilnahme am Neujahrsschwimmen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und setzt die volle Geschäftsfähigkeit bzw. bei Minderjährigen eine wirksame Einwilligung der sorgeberechtigten Person(en) voraus.
2. Voraussetzung für die Teilnahme ist insbesondere, dass
    - der Teilnehmer nicht alkoholisiert ist oder unter dem Einfluss von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln steht,
    - beim Teilnehmer keine akuten gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen, die eine Teilnahme gefährlich erscheinen lassen (z.B. bekannte Herzschwäche, erhebliche Kreislaufprobleme, akute Infekte o.Ä.),
    - der Teilnehmer eine hinreichende allgemeine körperliche Konstitution und Schwimmfähigkeit besitzt.
3. Die Teilnehmer haben eigenverantwortlich und privat dafür Sorge zu tragen, dass vor und nach der Teilnahme am Neujahrsschwimmen ausreichend wärmende Bekleidung vorhanden ist und verwendet wird. Ein Anspruch auf Bereitstellung entsprechender Kleidung oder Ausrüstung durch den Veranstalter besteht nicht.
4. Eintritts- bzw. Teilnahmeberechtigungen (Tickets) sind personengebunden und nur insoweit übertragbar, soweit dies in der Veranstaltungsankündigung vorgesehen ist. Die Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte ist nur zulässig, wenn
    - der Dritte diese AGB als verbindlich anerkennt und
    - der Veräußerer/Überlasser der Karte den Dritten vor oder bei Überlassung der Karte über den Inhalt dieser AGB informiert oder ihn ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hinweist. Der Veräußerer/Überlasser haftet im Innenverhältnis gegenüber dem Veranstalter dafür, dass der Dritte die AGB zur Kenntnis nehmen kann.

5. Der Veranstalter kann für die Teilnahme weitere Voraussetzungen festlegen (z.B. Mindestalter, besondere Ausrüstung). Diese werden in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung bekanntgegeben und sind zwingend einzuhalten.
6. Eine Anmeldung kann – je nach Bekanntgabe – elektronisch oder schriftlich vor Ort erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
7. Die Zahl der Teilnehmer kann aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen begrenzt werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit nichts Abweichendes bekanntgegeben wird.

---

§ 3 Gesundheitszustand, Eigenverantwortung und Verhalten der Teilnehmer

1. Mit der Anmeldung versichert der Teilnehmer, körperlich und gesundheitlich in der Lage zu sein, am Neujahrsschwimmen teilzunehmen. Der Teilnehmer hat selbst zu prüfen, ob seine gesundheitliche Konstitution eine Teilnahme zulässt; im Zweifel ist vorab ärztlicher Rat einzuholen.
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet,
    - den Anweisungen des Veranstalters, seiner Beauftragten, der Wasserrettungsdienste, Sicherheitskräfte und sonstiger eingesetzter Hilfsdienste unverzüglich Folge zu leisten,
    - sämtliche Sicherheits- und Organisationshinweise zu beachten,
    - andere Teilnehmer nicht zu gefährden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten.
3. Alkoholisierte Personen oder Personen unter Einfluss von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln sind von der Teilnahme ausgeschlossen und können dem Uferbereich oder der Veranstaltung verwiesen werden. Gleiches gilt bei erkennbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder bei aggressivem bzw. ordnungswidrigem Verhalten.

---

§ 4 Sicherheit, Trinkwasserschutzgebiet, Witterung und Ablaufänderungen

1. Das Veranstaltungsgelände liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Aus Gründen des Umwelt- und Gewässerschutzes ist es den Teilnehmern und Besuchern untersagt,
    - wasser- oder umweltgefährdende Stoffe jedweder Art (insbesondere Öl, Kraftstoffe, chemische Substanzen, Farben, Lösungsmittel u.Ä.) mitzuführen, zu verwenden oder zu entsorgen,
    - mit Benzin oder sonstigen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge oder Utensilien (z.B. motorisierte Boote, Wasserfahrzeuge, Aggregate, Pumpen, motorisierte Sportgeräte) auf das Gelände zu verbringen oder zu betreiben.
2. Das Schwimmen findet ausschließlich in den vom Veranstalter freigegebenen Bereichen und Zeitfenstern statt. Die Teilnahme außerhalb dieser Bereiche und Zeiten ist nicht Bestandteil der Veranstaltung.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, aus sicherheits- oder witterungsbedingten Gründen (z.B. Eis, Sturm, Nebel, extreme Temperaturen, Hochwasser, Wasserverunreinigung, behördliche Auflagen) den Ablauf zu ändern, Startzeiten zu verschieben, bestimmte Streckenabschnitte zu sperren oder die Veranstaltung insgesamt abzubrechen oder abzusagen.

4. Im Falle einer Absage oder eines Abbruchs aus Gründen höherer Gewalt oder aus Gründen der Sicherheit der Teilnehmer und Besucher besteht kein Anspruch auf Schadensersatz; etwaige Teilnahmebeiträge können nach Maßgabe der separat bekanntgegebenen Regelung ganz oder teilweise einbehalten werden.

---

§ 5 Haftung

1. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Schäden des Teilnehmers nur
    - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
    - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften,
    - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für
    - Schäden durch Witterungseinflüsse,
    - Schäden an oder Verlust von Gegenständen der Teilnehmer (z.B. Kleidung, Wertgegenstände, Ausrüstung),
    - Schäden, die auf ein Fehlverhalten anderer Teilnehmer oder Dritter zurückzuführen sind.
3. Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
4. Etwaige gesetzlich zwingende Haftungsregelungen bleiben unberührt.

---

§ 6 Mitgebrachte Gegenstände, Garderobe und Haustiere

1. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, Kleidung, technische Geräte oder Fahrzeuge, übernimmt der Veranstalter keine Obhutspflicht und keine Haftung, es sei denn, es liegt eine der in § 5 genannten Haftungskonstellationen vor.
2. Die Nutzung von Garderoben, Aufbewahrungsangeboten oder Parkflächen erfolgt – soweit vorhanden – auf Risiko der Nutzer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt ist.
3. Das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist auf dem Veranstaltungsgelände untersagt.

---

§ 7 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

1. Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Teilnehmer und Besucher anzufertigen oder anfertigen zu lassen und diese für Zwecke der Dokumentation, Berichterstattung sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Veranstaltergemeinschaft und ihrer Gesellschafter (Förderverein des Rotary Club Haltern am See e.V. und Förderverein des Lions Club Haltern am See e.V.) in Print-, Online- und Social-Media-Formaten zu nutzen.

2. Mit der Teilnahme erklärt sich der Teilnehmer und Besucher hiermit einverstanden, soweit nicht im Einzelfall ein Widerspruch gegenüber dem Veranstalter oder dem ausdrücklich benannten Verantwortlichen erklärt wird, sofern und soweit ein solcher Widerspruch datenschutzrechtlich zulässig ist.
3. Das Recht des Teilnehmers oder Besuchers, aus besonderen Gründen des Einzelfalls eine weitergehende Nutzung zu untersagen, bleibt unberührt, sofern gesetzliche Vorschriften dies vorsehen.

---

§ 8 Datenschutz

1. Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnehmer ausschließlich im Rahmen der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und soweit dies für die Durchführung und Organisation der Veranstaltung, für Sicherheitszwecke, zur Abwicklung etwaiger Ansprüche sowie für die in § 7 genannten Zwecke erforderlich ist.
2. Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu Verantwortlichen, Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechten werden in einer gesonderten Datenschutzerklärung geregelt, auf die der Veranstalter gesondert hinweist.

---

§ 9 Eintritts- und Teilnahmeentgelte, Spenden

1. Sofern für die Teilnahme oder den Besuch der Veranstaltung Entgelte erhoben werden, ergeben sich deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise aus der jeweiligen Veranstaltungsankündigung bzw. aus ergänzenden Teilnahmebedingungen.
2. Es ist gestattet, dass im Rahmen der Veranstaltung Spenden durch die Gesellschafter des Veranstalters eingeworben werden oder eine Teilnahmegebühr ganz oder teilweise zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Hierauf wird gesondert hingewiesen.
3. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Entgelte besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder vom Veranstalter ausdrücklich zugesagt ist.

---

§ 10 Ausschluss von der Teilnahme / Hausrecht

1. Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus und kann Teilnehmer oder Besucher aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausschließen oder des Geländes verweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
    - Verstößen gegen diese AGB oder gegen Anweisungen des Veranstalters bzw. der eingesetzten Sicherheits- und Rettungskräfte,
    - Gefährdung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit Dritter,
    - Störung des geordneten Veranstaltungsablaufs,
    - alkohol- oder drogenbedingter Ausfallerscheinung,
    - Verstößen gegen die Regelungen zum Trinkwasserschutz nach § 4.
2. Im Fall eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwaig gezahlter Teilnahme- oder Eintrittsgebühren, es sei denn, der Ausschluss war unbegründet.

---

§ 11 Höhere Gewalt, behördliche Anordnungen

1. Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Anordnungen, Sicherheitsrisiken oder sonstige vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände, die die Durchführung der Veranstaltung erheblich erschweren, gefährden oder unmöglich machen, berechtigen den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen, abzubrechen, zu verlegen oder in ihrem Ablauf zu ändern.
2. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen in diesen Fällen nur nach Maßgabe von § 5.

---

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Teilnahme am Neujahrsschwimmen Haltern am See der Sitz des Veranstalters.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
4. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorsieht.